

Singulus Technologies AG

BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE

betreffend die

**EUR 12.000.000,00 Inhaber-Teilschuldverschreibungen,
ISIN DE000A2AA5H5 / WKN A2AA5H
(nachfolgend die "Anleihe")**

Die Singulus Technologies AG („**Emittentin**“) mit Sitz in Kahl am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aschaffenburg unter der Handelsregisternummer HRB 6649, geschäftsansässig: Hanauer Landstraße 103, 63796 Kahl am Main gibt hiermit bekannt, dass die Gläubiger der Anleihe in der durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 2. September 2022 einberufenen zweiten Gläubigerversammlung am 20. September 2022 bei einer stimmberechtigten Präsenz von 40.599 Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 100,00, was rund 33,83 % des Gesamtnennwerts der stimmberechtigten ausstehenden Teilschuldverschreibungen entspricht und damit das Quorum von mindestens 25 % der stimmberechtigten ausstehenden Schuldverschreibungen gemäß § 15 Abs. 3 SchVG erfüllt, mit der gemäß § 5 Abs. 4 SchVG erforderlichen Mehrheit von mehr als 50 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte bezüglich der Tagesordnungspunkte II. und VI. sowie der erforderlichen qualifizierten Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte bezüglich der Tagesordnungspunkte I. und III. bis V., folgendes beschlossen haben:

I. Ergänzung der Anleihebedingungen um einen § 9 (e)

Die Anleihegläubiger haben den seit dem 2. September 2022 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin zur Ergänzung der Anleihebedingungen um einen § 9 (e) mit folgendem Wortlaut mit 40.460 JA-Stimmen (das entspricht rund 99,66 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 139 NEIN-Stimmen beschlossen:

§ 9 der Anleihebedingungen wird um folgenden neuen Absatz (e) ergänzt:

„(e) Die Anleihegläubiger verzichten bis zum Ablauf von neun Monaten nach dem Veröffentlichungstag (wie nachfolgend definiert) (der **Verzichtszeitraum**) auf sämtliche Kündigungsrechte, insbesondere solche nach § 9 (a) (iii) in Verbindung mit § 8 (e) und (f), die sich aus einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung eines (testierten) Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2020 oder 2021 ergeben. Die Anleihegläubiger sind während des Verzichtszeitraums nicht berechtigt, die jeweils von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen wegen einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung eines (testierten) Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2020 oder 2021 zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen. **Veröffentlichungstag** ist der Tag, an dem der befürwortende Beschluss der Anleihegläubiger über die Aufnahme dieses § 9 (e) in diese Anleihebedingungen im (elektronischen) Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Für die Berechnung des Verzichtszeitraums gelten die §§ 187 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend.“

II. Beschluss nach § 5 Abs. 5 SchVG

Die Anleihegläubiger haben den seit dem 2. September 2022 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin zur Fassung eines Beschlusses nach § 5 Abs. 5 SchVG mit folgendem Wortlaut mit 40.460 JA-Stimmen (das entspricht rund 99,66 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 139 NEIN-Stimmen beschlossen:

Für den Fall, dass bis zum dem Zeitpunkt dieser Beschlussfassung (das heißt bei einer Abstimmung ohne Versammlung bis zu dem Ende des Abstimmungszeitraums bzw. bei einer Gläubigerversammlung bis zu dem Ende der Stimmabgabe) wegen einer verspäteten Vorlage oder Veröffentlichung eines (testierten) Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre 2020 oder 2021 bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 20 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 5 Satz 2 SchVG beschlossen, dass die Wirkung solcher Kündigungen entfällt.

III. Änderung von § 3 (b), (d), § 12 (a) und § 14 (g) der Anleihebedingungen

Die Anleihegläubiger haben den seit dem 2. September 2022 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin

zur Änderung von § 3 (b), (d), § 12 (a) und § 14 (g) der Anleihebedingungen mit folgendem Wortlaut mit 40.468 JA-Stimmen (das entspricht rund 99,87 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 51 NEIN-Stimmen beschlossen:

§ 3 (b) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(b) **Verwaltung der Anleihesicherheiten.** Die Anleihesicherheiten werden zugunsten des Sicherheitentreuhänders bestellt. Aufgabe des Sicherheitentreuhänders ist es insbesondere die Anleihesicherheiten zu verwalten und gegebenenfalls, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, freizugeben oder zu verwerten. Die Rechte und Pflichten des Sicherheitentreuhänders werden in einem Sicherheitentreuhandvertrag zwischen der Emittentin und dem Sicherheitentreuhänder geregelt (der **Sicherheitentreuhandvertrag**). Der Sicherheitentreuhandvertrag wird als echter Vertrag zugunsten der Anleihegläubiger als Dritten (§ 328 BGB) geschlossen. Sollte das Treuhandverhältnis vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin berechtigt und verpflichtet, einen neuen Sicherheitentreuhänder zu bestellen.“

und

§ 3 (d) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(d) **Sicherheitentreuhänder.** **Sicherheitentreuhänder** ist jeweils der von der Emittentin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags und/oder diesen Anleihebedingungen wirksam bestellte Sicherheitentreuhänder.“

und

§ 12 (a) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(a) Die Quirin Privatbank AG, Kurfürstendamm 119, 10711 Berlin ist Hauptzahlstelle. Die Quirin Privatbank AG in ihrer Eigenschaft als Hauptzahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Hauptzahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen als **Hauptzahlstelle** bezeichnet. Die Hauptzahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.“

und

In § 14 (g) der Anleihebedingungen wird der Satz *„Der gemeinsame Vertreter (der **Gemeinsame Vertreter**) ist die One Square Advisory Services GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB Nummer 207387, geschäftsansässig in der Theatinerstr. 36, 80333 München.“* wie folgt neu gefasst:

*„**Gemeinsamer Vertreter** im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeweils die natürliche oder juristische Person, die von den Anleihegläubigern nach den Vorschriften des SchVG als gemeinsamer Vertreter bestellt wird und diese Bestellung annimmt.“*

IV. Änderung von § 8 (a) (iii), (vi) und § 14 (g) der Anleihebedingungen

Die Anleihegläubiger haben den seit dem 2. September 2022 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin zur Änderung von § 8 (a) (iii), (vi) und § 14 (g) der Anleihebedingungen mit folgendem Wortlaut mit 40.468 JA-Stimmen (das entspricht rund 99,68 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 131 NEIN-Stimmen beschlossen:

§ 8 (a) (iii) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(iii) Finanzverbindlichkeiten aus Avalkrediten in Höhe von zu jedem Zeitpunkt insgesamt bis zu EUR 75.000.000,00, oder, im Falle einer Zustimmung des Gemeinsamen Vertreters (wie nachfolgend definiert) in Höhe von zu jedem Zeitpunkt insgesamt bis zu EUR 90.000.000,00;“

und

§ 8 (a) (vi) der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

„(vi) Finanzverbindlichkeiten aus der Aufnahme einer unbesicherten Betriebsmittelfinanzierung mit einer Laufzeit von bis zu 36 Monaten und zu jedem Zeitpunkt in Höhe von insgesamt bis zu EUR 30.000.000,00;“

und

In § 14 (g) der Anleihebedingungen wird der Satz *„Der Gemeinsame Vertreter wird insbesondere ermächtigt und bevollmächtigt, nach eigenem Ermessen (i) weitere Sicherungsinstrumente nach § 3(a)(v) mit der Emittentin zu vereinbaren, (ii) die Zustimmung zur Erhöhung der zulässigen Verbindlichkeiten aus Avalkreditlinien auf bis zu EUR 65.000.000,00 gemäß § 8(a)(iii) zu erteilen und (iii) Sicherungsverträge und Garantien (einschließlich eines Intercreditor Agreement) zugunsten*

und im Namen der Anleihegläubiger zu verhandeln und an deren Abschluss mitzuwirken.“ wie folgt neu gefasst:

„Der Gemeinsame Vertreter wird insbesondere ermächtigt und bevollmächtigt, nach eigenem Ermessen (i) weitere Sicherungsinstrumente nach § 3(a)(v) mit der Emittentin zu vereinbaren, (ii) die Zustimmung zur Erhöhung der zulässigen Verbindlichkeiten aus Avalkreditlinien auf bis zu EUR 90.000.000,00 gemäß § 8(a)(iii) zu erteilen und (iii) Sicherheitenverträge und Garantien (einschließlich eines Intercreditor Agreement) zugunsten und im Namen der Anleihegläubiger zu verhandeln und an deren Abschluss mitzuwirken.“

V. Änderung von § 8 (a) (iv), § 8 (g) und § 13 (a) der Anleihebedingungen

Die Anleihegläubiger haben den seit dem 2. September 2022 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin zur Änderung von § 8 (a) (iv), § 8 (g) und § 13 (a) der Anleihebedingungen mit folgendem Wortlaut mit 39.957 JA-Stimmen (das entspricht rund 98,43 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 639 NEIN-Stimmen beschlossen:

In § 8 (a) (iv), § 8 (g) und § 13 (a) der Anleihebedingungen wird das Wort „DGAP-Meldung“ jeweils durch die Worte „Unternehmensmitteilung für den Kapitalmarkt“ ersetzt.

VI. Wahl eines neuen Gemeinsamen Vertreters

Die Anleihegläubiger haben den seit dem 2. September 2022 im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Emittentin veröffentlichten Beschlussvorschlag der Emittentin zur Wahl eines neuen Gemeinsamen Vertreters mit folgendem Wortlaut mit 39.940 JA-Stimmen (das entspricht rund 98,44 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 631 NEIN-Stimmen beschlossen:

Die Tauris Service GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 128366 wird zum Gemeinsamen Vertreter der Anleihegläubiger bestellt. Die Tauris Service GmbH erhält in dieser Funktion die Befugnisse, Rechte und Pflichten, die in den Anleihebedingungen und dem SchVG für den Gemeinsamen Vertreter vorgesehen sind.

Die Emittentin hat den vorgenannten Beschlüssen gemäß Ziffern I.-VI. bedingungslos zugestimmt.

Kahl am Main, im September 2022

Singulus Technologies AG

– Der Vorstand –